Die Vereinbarkeit der Mindest- und Höchstsätze der HOAI mit der EU- Dienstleistungsrichtlinie

Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerd Motzke

Inhalt

- Dienstleistungsfreiheit
- HOAI und Dienstleistungsfreiheit
- Niederlassungsfreiheit
- HOAI und Niederlassungsfreiheit (aus Inländer-HOAI wird Ausländer-HOAI)
- Unzulässige Anforderungen bzgl. Niederlassungsfreiheit
- Zu prüfende Anforderungen bzgl. Niederlassungsfreiheit
- Mindest-/Höchstsätze als nicht diskriminierend
- Mindest-/Höchstsätze dennoch nur eingeschränkt zulässig
- Zulässigkeitskriterien
- Erweiterung der Beurteilungsmöglichkeiten nach EuGH

EU-Dienstleistungsrichtlinie – Aspekt Dienstleistungsfreiheit

- Einschlägig Art. 16 Abs. 1:
- Regelungsprinzip: Adressat der einzelne Mitgliedstaat
 - Achtung auf das Recht der Dienstleistungserbringer, Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen seiner Niederlassung erbringen zu können.
- Folge: Welchen Norminhalt darf eine HOAI haben, soll ihr Inhalt nicht dagegen verstoßen?
- Folge: Zugriff auf den Mitgliedstaat

EU-Dienstleistungsrichtlinie-Aspekt Dienstleistungsfreiheit

- Art. 16 Abs. 2:
- Regelungsprinzip: Adressat der Mitgliedstaat,
- Gewährleistungsaufgabe: Freie Aufnahme und freie Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaates.
- Folge: Schließt die Bundesrepublik durch HOAI Regelungen diese freie Aufnahme + Ausübung der Architekten-/Ingenieurtätigkeit aus? → Nein
- Folge: Wird diese Aufnahme-/Ausübungsfreiheit eingeschränkt? → Möglich durch HOAI-Inhalt

EU-Dienstleistungsrichtlinie-Aspekt Dienstleistungsfreiheit: Art 16 Abs. 3

- Regelungsprinzip: Beschränkungsregelung!
- Folgende Grundsätze für Aufnahme-und Ausübungsbeschränkungen gelten:
- Nicht-Diskriminierung: Keine direkte oder indirekte Beschränkung aufgrund der Staatsangehörigkeit → beachtet HOAI
- Erforderlichkeit: <u>Anforderungen</u> an Aufnahme und Ausübung: abschließend gestattet nur aus folgenden Gründen: öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit, Umweltschutz → HOAI stellt Anforderung durch Mindest- und Höchstsatzregelungen → Legitimitätsproblem!!
- Verhältnismäßigkeit: Anforderung an die Anforderungen:
 Geeignetheit und richtiges Maß zur Zielerreichung (Ordnung,
 Sicherheit, Gesundheit, Umweltschutz) → Frage an die HOAI!

EU-Dienstleistungsrichtlinie-Aspekt Dienstleistungsfreiheit: Art 16 Abs. 3

- Die Antwort der HOAI zur Dienstleistungsfreiheit:
- § 1 HOAI: Geltung nur dann, wenn Sitz im Inland und Grundleistungen vom Inland aus erbracht!
- Folge: Grundleistungen im Inland <u>ohne</u>
 <u>Sitzbegründung</u> erbracht → HOAI gilt nicht, völlige Freiheit
- Problem: Was ist der Inland-Sitz?
 - Darf keine Niederlassung sein! = feste Einrichtung auf unbestimmte Zeit (Erwägungsgrund 17)
 - Beispiel: Baucontainer für den nur Objektüberwacher bei einem komplexen Langzeitprojekt (Flughafen, Hafen, Infrastrukturmaßnahme) -> gewiss eine Niederlassung

EU-Dienstleistungsrichtlinie-Aspekt Niederlassungsfreiheit: Art. 14, 15

- Ausgangspunkt: Erwägungsgründe Rn. 5:
- Primäres Problem: Die Niederlassungsfreiheit
- § 1 HOAI: Niederlassung = Sitz in der Bundesrepublik + Grundleistungserbringung vom Inland aus → Zwingendes Preisrecht HOAI: HOAI erstreckt auf ausländischen Planer
- Einklang mit der Dienstleistungsrichtlinie?

EU-Dienstleistungsrichtlinie-Aspekt Niederlassungsfreiheit: Art. 14, 15

- Ausgangspunkt: Zu den Anforderungen an die Aufnahme + Ausübung der Dienstleistung an der gewählten Niederlassung
- Art. 14 DLR: Regelungsinhalt (unzulässige Anforderungen), problemlos, weil HOAI nicht beinhaltet
 - Diskriminierung wegen Staatsangehörigkeit
 - Residenzpflicht
 - Niederlassungsverbot
 - Gegenseitigkeitsregelung
 - Wirtschaftliche Überprüfung, Sicherheitsleistung
 - usw.

EU-Dienstleistungsrichtlinie-Aspekt Niederlassungsfreiheit: Art. 15 DLR

- Regelungsprinzip in Abs. 1: Adressat der Mitgliedstaat

 Dessen Rechtsordnung, also die HOAI, hat die Absätze 2 und 3 zu erfüllen!
- Abs. 2: Erfasst die nicht diskriminierenden Anforderungen an die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistung, darunter
 - (g) Beachtung von festgesetzten Mindest- und/oder Höchstsätzen durch den Dienstleistungserbringer
- Also: Mindest-/Höchstsätze sind nicht diskriminierend Aufgabe des Mitgliedstaates: Prüfe!!
 - Macht die HOAI die Aufnahme der Planung davon abhängig?
 - Macht die HOAI die Planungstätigkeit davon abhängig?
 - Wie steht es um die HOAI ?? → Aufnahme?, Ausübung?
 Abrechnung!? → aber wohl weites Verständnis von Ausübung!?

EU-Dienstleistungsrichtlinie-Aspekt Niederlassungsfreiheit: Art. 15 Abs. 3

- Regelungsprinzip: Beachtet die Mindest-/Höchstsatzregelung die Bedingungen nach Abs.3
 ?:
 - (a) Nicht-Diskriminierung: Keine direkte oder indirekte Beschränkung aufgrund der <u>Staatsangehörigkeit</u> → beachtet HOAI
 - (b) Erforderlichkeit der Mindest-/Höchstsatzregelung: besteht hierfür ein zwingender Grund des Allgemeininteresse? →
 HOAI u. Allgemeininteresse !! → Erwägungsgrund 40
 - (c) Verhältnismäßigkeit: Geeignetheit der Mindest-/Höchstsatzregelung für die damit verfolgten Ziele, Einhaltung des Übermaßverbots – über das Ziel hinausschießen, geringere Anforderungen/Maßnahmen zur Zielerreichung vorhanden? Oder schlicht: Braucht's das?

EU-Dienstleistungsrichtlinie-Aspekt Niederlassungsfreiheit: Art. 15 Abs. 3

- Zu (a) Nicht-Diskriminierung im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit? Mindest-/Höchstsätze haben damit nicht zu tun. (a) beachtet.
- Zu (b): Mindest-/Höchstsätze aus zwingenden Gründe des Allgemeininteresse (Sammelbegriff)?
 - Dazu Erwägungsgrund 40: Auffächerung in
 - Öffentliche Ordnung + Sicherheit + Gesundheit
 - Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung
 - Sozialpolitische Zielsetzung: Schutz des Dienstleistungsempfängers, Verbraucherschutz, Betrugsvorbeugung, Verhütung unlauteren Wettbewerbs.
 - Umweltschutz; Gläubigerschutz; Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege (Beurteilung aus nationaler, europäischer Sicht?)
 - Mindest-/Höchstsatzregelung und diese Gründe?

EU-Dienstleistungsrichtlinie-Aspekt Niederlassungsfreiheit: Art. 15 Abs. 3 noch zu (b) Erforderlichkeit - Allgemeininteresse

- Welche Gründe scheiden als Rechtfertigung aus?
 - Öffentliche Ordnung (Erwägungsgrund 41), öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit, Wahrung der gesellschaftlichen Ordnung, Umweltschutz.
- Welche Gründe können in Betracht kommen?
 - Verbraucherschutz, Betrugsvorbeugung, Verhütung unlauteren Wettbewerbs, Gläubigerschutz; Wahrung der ordnungsgemäßen Rechtspflege, kulturpolitische Zielsetzung (Baukultur)
 - Teil des Verbraucherschutzes: Mindest-/Höchstsatzregelung dient der Qualitätssicherung, Transparenz, Informationssymmetrie als Teilelement
- Das sind die Maßstäbe betreffend die Erforderlichkeit der Mindestu.Höchstsätze
 - Verletzung→ Ende der Mindest- u. Höchstsatzregelung
 - <u>Frage</u>: Wie strikt das Maßnehmen, Rahmen eines Beurteilungs- und Entscheidungsermessens?
 - <u>Frage</u>: Berücksichtigung sonstiger Regelungen der HOAI neben der Mindest- und Höchstsatzregelung?
 - Frage: Oder lediglich singulär die Mindest- und Höchstsatzregelung?

EU-Dienstleistungsrichtlinie-Aspekt Niederlassungsfreiheit: Art. 15 Abs. 3 (c): Verhältnismäßigkeit

Argumente:

- Mindest-/Höchstsatzregelung dient einem Ziel
- Dieses Ziel bedingt diese Mindest-/Höchstsatzregelung
- Mindest-/Höchstsatzregelung geeignet für die Zielerreichung
- Mindest-/Höchstsatzregelung beachtet das Übermaßverbot
- Zielerreichung bedingt Mindest-/Höchstsatzregelung, durch andere, mildere Maßnahme nicht ersetzbar

EU-Dienstleistungsrichtlinie-Aspekt Niederlassungsfreiheit: Art. 15 Abs. 3 (c): Verhältnismäßigkeit

- Ziel der Mindest-/Höchstsatzregelung:
 - Nationaler Gesetzgeber/nationale Rechtsprechung zur Zielbestimmung befugt !?
 - Zielbestimmung durch BVerfG und BGH: Mindestsatz:
 Vermeidung eines ruinösen Preiswettbewerbs, Erhalt
 eines auskömmlichen Honorars → damit letztlich
 Erhalt eines Berufsstandes, damit Erhalt des
 Wettbewerbs (Ideenwettbewerb), Vermeidung von
 Konzentration auf große Büros, Erhalt der Baukultur
 - Diese Erweiterung legitim: Ergebnis schlussfolgernder Logik
 - Weitere Erweiterungen in Richtung: Verbraucherschutz, Qualitätssicherung, Baukultur, Rechtspflegewahrung?

EU-Dienstleistungsrichtlinie-Aspekt Niederlassungsfreiheit: Art. 15 Abs. 3 (c): Verhältnismäßigkeit

- Ziel der Höchstsatzregelung: Keine ausdrücklichen Aussagen in Materialien und – soweit ersichtlich – in Rechtsprechung:
 - Ableitbarer Zweck: Verbraucherschutz, Schutz vor unangemessen hohen Honoraren, Sicherung der Äquivalenz zwischen Leistung und Preis (aus § 7 Abs. 4 HOAI ableitbar)
- Geeignetheit: Mindest-/Höchstsatz zur Zielerreichung geeignet. - > Ja
- Verhältnismäßigkeit: Berufsausbildung als das mildere und völlig andere Mittel? (irreal, wirklichkeitsfremd) > ja, verhältnismäßig

Erweiternder Zugriff durch EuGH – Cipolla-Entscheidung - worum geht es?

- Ausgangspunkt ist der Marktzugang
 - Erschwert oder beschränkt die Mindest-/ Höchstsatzregelung den Zugang zum Markt der Planungsleistungen im Bereich der Grundleistungen? Ausgangspunkt des EuGH (Rdn. 58): Ja
- EuGH: Rn: 68 → Aber → Argument also: Ja aber
 - Besonderheiten des Marktes und der Dienstleistungen zu berücksichtigen
 - Asymmetrie der Information zwischen Verbrauchern und Architekten/Ingenieuren zu berücksichtigen
 - Trägt die konkrete Anwendungsmodalität
 - dem Verbraucherschutz,
 - der geordneten Rechtspflege Rechnung?
- EuGH: Rn: 66
 - Besteht eine Wechselbeziehung zwischen Honorarhöhe und Qualität (als Teil des Verbraucherschutzes)

Besonderheiten des Architekten-/Ingenieurmarktes und der Architekten-/Ingenieurdienstleistungen

- Besonderheiten des Marktes:
 - Planung ist nicht inhaltlich, sondern nur formal beschreibbar u. nicht messbar, Planung ist nonverbale, höchst individuelle Kulturleistung (Baukultur), landschaftstypische Baukultur
- Besonderheiten der Planungsleistungen u. Wettbewerb: Ist Wettbewerb auch preislich möglich, also Marktzugang nicht ausgeschlossen, nicht eingeschränkt
 - Grundleistungen mit zwingendem Preisrecht
 - Vereinbarungsfreiheit innerhalb der Honorarspanne
 - Besondere Leistungen mit freier Honorarvereinbarung
 - Zuschlagsregelungen in Grenzen frei vereinbar
 - Beratende Ingenieurleistungen mit freier Honorarvereinbarung
 - Einzonung mit Beurteilungsermessen
 - § 8 Honorar bei beschränkter Beauftragung → Freiräume
 - Leistungsänderungen im Verlauf → Freiräume durch § 10
- D.h: Neben Mindest-/Höchstsatz zahlreiche Öffnungsmöglichkeiten für Wettbewerb und damit Marktzugang

Erweiterung der Prüfung durch EuGH + Aspekte des Verbraucherschutzes

HOAI als vorbeugender Verbraucherschutz durch Herstellung der Informationssymmetrie

- Achtung: Erweiterung der Mindest-/Höchstsatzaspekte, Legitimierung durch EuGH (Rn. 68)
- Mittel: Grundleistungsbeschreibungen + Honorar
- **Information**: was kann Verbraucher für sein Geld an Leistungsschritten erwarten?
- Transparenz: Leistungsbeschreibung und Honorarbewertungen sorgen für Transparenz (Erwägungsgrund 102)
- HOAI als perfektes Informationssystem nach § 312 a Abs. 2 BGB, Art. 246 EGBGB beim Verbraucher-Planungsvertrag
- **Folge**: Schutz des Dienstleistungsempfängers (Erwägungsgrund 40)
 - Sicherung: Äquivalenz zwischen Preis und Leistung
 - Herstellung von Beurteilungs-/Prüfungskriterien (EuGH Rdn.68)

Qualitätssicherung als Teil des Verbraucherschutzes

- Verbraucherschutz im Bau-/Planungsbereich:
 - Qualitativ hochwertige Planung bewahrt vor Baumängeln
 - HOAI sichert vorgelagerten Schutz vor Baumängeln
 - Hochwertige Planung + auskömmliche Preise ->
 Kausalzusammenhang zwischen Honorar + Leistung
 - Objektqualität → Honorarzone → Honorartafel, Honorar
 - Objektumfang → anrechenbare Kosten → Honorartafel, Honorar
 - Honorarspanne → Berücksichtigung der Objektumstände
 - Leistungsbild, Leistungsphasen, Grundleistungen → Honorarprozente → Honorar
 - Umbau/Modernisierung → Zuschlag → Honorar

Qualitätsbeurteilung als Teil des Verbraucherschutzes

- HOAI als formales und inhaltliches
 Qualitätsbeurteilungsmittel (Erwägungsgrund 97)
 - HOAI als Teil eines Einkaufssystem von Objekten
 - Verbraucherschutz: Verbraucher ist beim Einkauf von Objekten schutzwürdig (vgl. § 312 a Abs. 2 BGB, Art. 246 EGBGB: strukturierte, vergleichbare Information)
 - Schafft Vergleichbarkeit der Angebote
 - Ordentliches und Defizitäres wird unterscheidbar

HOAI + Verbraucherschutz+Rechtspflege

- Vorbeugender Verbraucherschutz bereits beim Abschluss der Planerverträge
- HOAI beugt einem Streit infolge ihres Regelungscharakters vor
- HOAI hat streitauflösende Wirkung: Beitrag zur Wahrung der Rechtspflege durch Raster-/Maßstabsbildung
 - Alternative: Begutachtung nach totaler
 Meinungsbildung eines Sachverständigen

Mindesthonorare +Verbraucherschutz+Rechtspflege

- Verbraucherschutz und eventuell geordnete Rechtspflege durch Mindesthonorar (EuGH Rdn. 66):
 - Auch bei Mindesthonorar das volle
 Leistungsprogramm, sämtliche Arbeitsschritte
 - Mindesthonorar → keine Minderleistung
 - Auch beim Mindesthonorar im Rechtsstreit der Zugriff auf das HOAI-Leistungsprogramm,
 - Leistungsbild und Mindesthonorar ->
 Strukturierung der Rechtsfindung

HOAI + Mindesthonorare + Baukultur

- Beides beeinflusst die Baukultur
- Baukultur als zwingender Grund des Allgemeininteresses (Erwägungsgrund 40)
- Baukultur als kulturpolitische Zielsetzung
- Mindestsätze als genereller Beitrag zur Sicherstellung baukultureller Anforderungen (§ 3 Abs. 2, § 7 Abs. 1 HOAI)
- Erkenntnisse bzgl. Leistungen Beratender Ingenieure nicht vergleichbar
 - Architektur etwas anderes als Bauphysik

Abschließend

- Was wird entscheidend sein?
 - Besonderheiten des Planungsleistungsmarktes
 - Besonderheiten der Planungsleistung mit unterschiedlichen Honoraransätzen, Mindest-/Höchstsätze nur eine Honoraraussage neben anderen.
 - Die Erweiterung der Betrachtungsweise über die Mindest-/Höchstsätze hinaus
- Insbesondere Letzteres dürfte vor allem bedeutsam sein, weil damit Verbraucherschutz, Information, Transparenz gedient wird.

- Danke für`s Zuhören und Ihre
- Aufmerksamkeit